

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Bibliothek der Stadt Roßwein

Aufgrund des § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), §§ 2 und 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) und des Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Roßwein am 09.11.2017 mit Beschluss Nr. 2017/086 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Roßwein. Die Nutzung der Bibliothek ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme der Bibliothek werden Gebühren erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der jeweilige Nutzer der Bibliothek sowie derjenige, der für die Gebührenschuld eines Anderen Kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Nutzungsgebühren

1. Die Nutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Leseausweis möglich.
2. Für die Nutzung der Bibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

2.1.	Erwachsene	10,00 €/Jahr	5,00 €/ ½ Jahr
	Kinder bis Vollendung 16. Lebensjahr	4,00 €/Jahr	2,00 €/ ½ Jahr
	Familienkarte/Partnerkarte (2 Erwachsene und Kinder)	15,00 €/Jahr	

- 2.2. Abweichend vom Abs. 2.1. werden für Inhaber des Sozialpasses des Landkreises Mittelsachsen gegen Vorlage desselben folgende ermäßigte Gebühren erhoben:

	Erwachsene	8,00 €/Jahr	4,00 €/ ½ Jahr
	Kinder bis Vollendung 16. Lebensjahr	3,00 €/Jahr	1,50 €/ ½ Jahr
	Familienkarte/Partnerkarte (2 Erwachsene und Kinder)	12,00 €/Jahr	

3. Die Jahresgebühr bzw. Halbjahresgebühr entsteht und wird mit der ersten Nutzung eines jeden Kalenderjahres fällig. Diese Berechtigung gilt für den Zeitraum von 12 Monaten, gerechnet vom Tag des Zahlungseinganges. Eine Rückerstattung der Gebühr ist nicht möglich. Die Gebühr ist als Gesamtsumme fällig. Der Nutzer erhält darüber einen Beleg.

4. Für die Nutzung des Internetangebotes werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|--------------|
| - mit Benutzerausweis | gebührenfrei |
| - ohne Benutzerausweis je angefangene ¼ Stunde | 0,50 € |
| - Ausdrücke aus dem Internet | |
| - Seite schwarz/weiß | 0,15 € |
| - Seite farbig | 0,25 € |

Die Gebühren entstehen mit der Nutzung des Internetangebotes und werden sofort bei der Inanspruchnahme fällig.

§ 4 Versäumnisgebühren

1. Eine Versäumnisgebühr entsteht mit Überschreitung der Leihfrist gemäß der Satzung über die Nutzung der Bibliothek der Stadt Roßwein pro angefangene Woche und pro Medieneinheit. Die Gebühr wird mit ihrer Rückgabe oder der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung fällig. Sie beträgt je angefangene Woche und Medieneinheit 1,00 € für Erwachsene und 0,50 € für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Bei Überschreitung der Ausleihfrist erfolgt nach Ablauf einer Woche die Mahnung und Vollstreckung. Die dabei entstehenden Kosten werden auf der Grundlage des Sächsischen Kostenverzeichnisses erhoben.
3. Werden die ausgeliehenen Medien trotz der Aufforderung nicht zurückgegeben, wird anstelle der Rückgabe der Wiederbeschaffungswert als Ersatz gefordert.

§ 5 Sonstige Gebühren

1. Für die Anfertigung von Kopien entstehen Gebühren in folgender Höhe, welche mit der Übergabe der Kopien an den Nutzer fällig werden:

- Kopien von Münzgeräten	0,10 € je Seite A4
	0,20 € je Seite A3
2. Für wiederbeschaffende Ersatzteile werden die Kosten der Ersatzbeschaffung fällig.
3. Für die Einarbeitung von stark beschädigten oder in Verlust geratenen Medien werden 5,00 € fällig. Die Gebühr entsteht mit Übergabe und Feststellung des Schadens am Mediums bzw. mit Bekanntgabe des Verlustes.
4. Für die Ermittlung der Anschrift wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

§ 6 Ausweisersatz

Für die Herstellung eines Ersatzausweises entsteht eine Gebühr von 5,00 €. Diese Gebühr entsteht mit der Übergabe des Ersatzausweises an den Nutzer.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Bibliothek der Stadt Roßwein vom 11.02.2011 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht, oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Roßwein, den 10.11.2017

V. Lindner
Bürgermeister der Stadt Roßwein

Siegel